

Neuordnung Straßenreinigung – FAQ

1. Was wird neu geregelt?

- a) die Straßenreinigungs**verordnung (StrRVO)** – Wie ist zu reinigen
- b) die Straßenreinigungs**übertragungssatzung (StrRÜS)** – Wer hat zu reinigen
- c) die Straßenreinigungs**gebührensatzung** – Was kostet die Reinigung durch die WAS

2. Warum ändert sich was?

Anpassungs**zwang** durch:

- Änderung des § 52 NStrG durch den Landesgesetzgeber
- gültige Rechtsprechung (Urteile) des Niedersächsischen Obergerichtes

3. Kann die Stadt Wolfsburg nicht alles beim Alten belassen?

Nein, die bisherige StrRVO und die StrRÜS entsprechen ab 01.01.2018 nicht mehr dem geltenden Recht und müssen zwingend an die geltende Gesetzgebung und Rechtsprechung angepasst werden.

4. Wen betreffen die Änderungen?

Alle Grundstücke, die über eine öffentliche Straße erschlossen sind.

5. Was ändert sich konkret für mich als Anwohner?

Eine pauschale Aussage kann aufgrund der unterschiedlichen Reinigungsklassen nicht getroffen werden.

In den Ortsteilen kann grundsätzlich festgehalten werden, dass die Anlieger, die eine Reinigungsleistung der WAS erhalten dafür auch künftig einen Gebührenbescheid erhalten – wie in den Stadtteilen auch.

In den Stadtteilen wurde i. d. R. in den Wohnnebenstraßen die Winterreinigung der Fahrbahnen auf die Anlieger übertragen – analog zu den Anliegern in den Ortsteilen.

Wo die WAS die Reinigung übernimmt, sind auch die Anlieger zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

6. Wo kann ich nachlesen, in welchem Umfang ich als Anwohner reinigen muss?

Auf der Internetseite der Stadt Wolfsburg finden Sie die Straßenreinigungsverordnung und die Straßenreinigungsübertragungssatzung, die regeln, wie und wer zu reinigen hat. Ferner finden Sie dort das Straßenverzeichnis, in dem alle öffentlich gewidmeten Straßen der Stadt Wolfsburg alphabetisch aufgelistet sind und konkret aufgezeigt wird, in welchen Straßen Sie als Anlieger reinigen bzw. wo die WAS reinigt.

7. Welche Kosten kommen auf mich zu?

Eine pauschale Aussage kann auch hier aufgrund der unterschiedlichen Reinigungsklassen nicht getroffen werden. Wir empfehlen folgende Vorgehensweise:

1. Schritt: Blick in das Straßenverzeichnis, wer reinigungspflichtig ist. Erhalten Sie Reinigungsleistungen durch die WAS, folgt Schritt 2 – ansonsten sind Sie als Anlieger eigenverantwortlich für die Reinigung zuständig.

2. Schritt: Ablesen der Reinigungsklasse (I-V) im Straßenverzeichnis
 3. Schritt: Blick in die Straßenreinigungsgebührensatzung (WAS) welche Kosten für die jeweilige Reinigungsklasse pro Frontmeter jährlich anfallen.

Vergleich der Gebührensätze	2017 Einheitsgebühr	2018/2019 ohne Winterreinigung	2018/2019 Winterreinigung	2018/2019 mit Sommer- und Winterreinigung
Reinigungsklasse I	5,50 €	4,92 €	2,04 €	6,96 €
Reinigungsklasse II	11,00 €	9,84 €	2,04 €	11,88 €
Reinigungsklasse III	16,50 €	14,76 €	2,04 €	16,80 €
Reinigungsklasse IV	2,75 €	2,46 €	2,04 €	4,50 €
Reinigungsklasse V	22,00 €	19,68 €	2,04 €	21,72 €

8. Ich bin berufstätig / bzw. kann aus gesundheitlichen Gründen die Winterreinigung nicht selbst durchführen – und nun?

Wenn Sie nicht selbst in der Lage sind, die Reinigung durchzuführen, steht es Ihnen frei, Dritte mit der Reinigungsleistung zu beauftragen.

9. Wird das Straßenverzeichnis regelmäßig überprüft?

Das Straßenverzeichnis wird jährlich überprüft und ggf. angepasst. Damit werden bspw. Straßenwidmungen oder Änderungen der Buslinienführung berücksichtigt. Änderungen werden immer zum 01.01. des Folgejahres gültig.

10. Was sind die nächsten Schritte der Stadt Wolfsburg / WAS?

- Die WAS reinigt ab dem 01.01.2018 nach der neuen StrRVO und StrRÜS.
- Zu Jahresbeginn werden Aufhebungsbescheide an alle bisherigen Gebührenzahler seitens der Stadt Wolfsburg verschickt, weil die bisherigen StrRVO/StrRÜS zum 31.12.2017 enden. Bis zur Jahresmitte 2018 werden die neuen Bescheide zugestellt.

Die aktuelle Straßenreinigungsverordnung, -Übertragungssatzung, - Gebührensatzung und das Straßenverzeichnis finden sie unter www.wolfsburg.de/strassenreinigung

Bei Rückfragen können Sie sich an das Service Center wenden, erreichbar Montag-Freitag von 7-18 Uhr unter der Telefonnummer 115.